

Herr Bundesrat Albert Rösti
Vorsteher Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Dezember 2024 sgv-dp

Vernehmlassungsantwort: Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Juli 2025

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti, sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Publikation vom 18. September 2024 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein, zu mehreren Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für diese Möglichkeit.

Wir werden uns nachstehend zur Energieeffizienzverordnung (EnEV, SR 730.02) äussern. Mit dem vorliegenden Bericht und dem Verordnungsentwurf zur Energieeffizienzverordnung EnEV (SR 730.02) sind wir im Grundsatz einverstanden. Wir bitten jedoch um Berücksichtigung folgender Bemerkungen:

1. Die Klimawirkung durch die Anerkennung von Biogas-Anteilen in der Energieeffizienzverordnung ist falsch geregelt. Die Beurteilung und Behandlung sollte ausschliesslich in der CO₂-Verordnung erfolgen. Art. 12a ist deshalb ersatzlos zu streichen und die Regelung bzw. die Behandlung von biogenen Anteilen im Treibstoffgemisch ist in der CO₂-Verordnung zu regeln.
2. Die Klimawirkung von Methanbetriebsstoffen ist nachweislich gegeben, daher sollte die Deklaration dieser Betriebsstoffe erhalten bleiben. Konkret: Erhalt von Anhang 4.1, Ziff. 2.2 gemäss bestehender EnEV mit der Ergänzung um synthetisches Gas. Damit wird gegenüber dem Konsumenten eine Transparenz gewährt. Im Sinne der Technologieoffenheit ist dies wesentlich, um die Zahl der Lösungsansätze für das Klimaziel nicht unnötig einzuschränken. Dabei ist auch synthetisches Gas zu berücksichtigen.
3. Die minimale Dimensionierung mit einer Alternative zu einem spezifischen QR-Code ist eine gute Lösung. Die relativen Grössenverhältnisse erachten wir jedoch für anpassungsbedürftig: Macht die minimale Grösse der grafischen Darstellung (15x 20 mm) mehr als 5 Prozent der Werbefläche aus, so sollte mittels Abbildung eines QR-Codes oder Angabe einer Internetadresse auf die erforderlichen Angaben und die grafische Darstellung verwiesen werden dürfen.

Wir danken für die Kenntnisnahme und die gebührende Berücksichtigung unserer Hinweise.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Urs Furrer
Direktor

Patrick Dümmler
Ressortleiter